Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 47 " Wohngebiet Lausesche Straße"

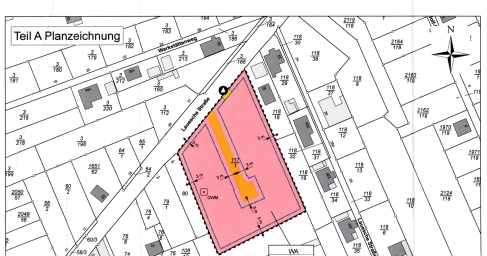

Teil B textliche Festsetzungen

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 47 „Wohngebiet Lausesche Straße"

Teil B textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.02.2017 (SächsGVBl. S. 50)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29 Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I. S. 3202)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Als Kartengrundlage diente die Liegenschaftskarte des Fachbereiches Geodatenmanagement und des Liegenschaftskatasteramtes der Stadt Delitzsch und ein aktueller ALK-Auszug. Die Kartengrundlage genügt somit den Anforderungen der PlanzV 90.
Zusätzlich wurden Luftbilder des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen genutzt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück: Gemarkung Delitzsch, Flur 4, Flurstück 117/1

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

Für das Bebauungsplangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind:
- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Ausnahmsweise können zugelassen werden
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr 1, Nr.3, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16 – 21a BauNVO)

Gemäß § 17 BauNVO werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
Geschossflächenzahl (GFZ): 0,4

In Anpassung an die umgebende Bebauung wird die eingeschossige Bauweise festgesetzt.

1.3 Bauweise
(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet. (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

1.4 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
(§ 23 Abs.1 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Baugrenzen nicht überschreiten.
(§ 23 (3) BauNVO) Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen wird in geringfügigem Ausmaß zugelassen. (§ 23 (3) BauNVO) Die Überschreitung der Baugrenze darf bis max. 1 m über höchstens die Hälfte der Gebäudebreite erfolgen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind vorwiegend als wohnungsnahe Freiräume gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze sowie der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Garagen, Carports und Stellplätze
(§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Carports und Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. (§ 12 Abs. 2 BauNVO)

Unzulässig sind Garagen, Carports und Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge.
(§ 12 (3) BauNVO)

Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

Stellplätze dürfen auf den überbaubaren sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

1.6 Nebenanlagen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze sind Nebenanlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze, Fahrradabstellplätze, Abstellplätze für Müllbehälter sowie Einfriedungen.

Nebenanlagen zur Tierhaltung sind im Plangebiet nicht zulässig.

Auf der gesamten Grundstücksfläche sind Nebenanlagen zulässig, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen. (§ 14 (2) BauNVO)

1.7 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 17 BauGB)

Bei Geländeveränderungen ist die Anpassung des Geländes an die jeweils angrenzenden Nachbargrundstücke zu gewährleisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 26 BauGB)

Grundsätzlich sind sowohl die endgültige Geländeoberfläche als auch die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken durch Auffüllung oder Abgrabung an die endgültige Höhenlage der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche anzugleichen.

1.8 grünordnerische und artenschutzrechtliche Festsetzungen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)

Als grünordnerische Ausgleichsmaßnahme sind insgesamt 7 Bäume mit der Pflanzqualität BU 18-25 auf dem östlich der Dübener Straße befindlichen städtischen Friedhof entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Delitzsch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Diese Neupflanzungen können im Rahmen von Baumpflegearbeiten bis Anfang 2018 für entnommene kranke Gehölze oder Totholzbestände erfolgen.

Vorhandene Gehölze auf den privaten Grundstücken im bebauungsplangebiet sind soweit wie möglich zu erhalten.

Erforderliche Rodungsarbeiten dürfen entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.

Als Ersatz für den Wegfall von Niststätten sind folgende Nistkästen im Bereich des Friedhofes aufzuhängen:
2 x Bruthöhle für Höhlenbrüter
1 x Bruthöhle für Höhlenbrüter, Durchmesser Einflugloch 32 mm

2. bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachbegrünung

Zulässig sind Satteldächer, Walm- und Zeltdächer sowie Flach- und Pultdächer. Die Dachneigung wird mit maximal 48° festgesetzt.

Hochglänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig, da reflektierende Sonnenstrahlen Störungen auf die benachbarte Bebauung hervorrufen können.

Solaranlagen auf und innerhalb der Dachhaut sowie Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

2.1.2. äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Gestaltung der Fassaden im gesamten Bebauungsplangebiet sind als Putzfassaden mit nicht grellen Farbtönen, möglichst in hellen bzw. erdigen Pastelltönen auszubilden. Die Verwendung von Klinkern, Natursteinen, Glas oder Holz für untergeordnete Bauteile ist zulässig. Kunststoff-Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig.

2.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind, sofern sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten.

3. Hinweise

3.1 Baugrundverhältnisse

Für das Bauvorhaben wurde vom Büro für Geotechnik P. Neundorf GmbH aus Eilenburg im November 2016 ein Baugrundgutachten erstellt. Demnach ist mit folgenden Schichtenaufbau zu rechnen:
Als oberste Schicht steht Auffüllung aus Mutterboden vermischt mit Sand, Kies und Ziegelresten in einer Dicke von 30 bis 50 cm an. Unterhalb der oberen Auffüllung wurde eine LÖßschicht aus Fein- bis Mittelsand, stark schluffig, schwach kiesig und steinig angetroffen. Bis zur Endteufe der Bohrungen wurde Lößlehme Gelände stehen bis in einer Tiefe von 1,10 bis 1,80 m Böden aus stark schluffigen Sanden und im Weiteren aus nicht bis schwach schluffigen Sanden und Kiesen an.
Der LöS besitzt eine lockere Lagerung und aufgrund der hohen Feinkornanteile ist bei Wasserzutritt ein rascher Konsistenzwechsel zu erwarten. Die Sand- und Kiesböden wurden in einer mitteldichten bis dichten Lagerung vorgefunden und sind dadurch mäßig bis sehr gut tragfähig.

3.2 Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Gemäß § 4 (1) BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Zeigt das Bodenschutzes ist nach § 7 SächsABG, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

3.3 Altlasten, Ablagerungen

Anhaltspunkte zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen infolge Kontamination bzw. Altlasten liegen nicht vor. Auf dem Grundstück befindet sich keine registrierte Altlastenverdachtsfläche.

Bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 15 BBodSchG in Verbindung mit § 10 SächsABG unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen) mitzuteilen.

3.4 Immissionsschutz

In den nähren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine lärmintensiven Nutzungen, die Störungen oder Bedenken auf eine Wohnnutzung befürchten lassen könnten.

Photovoltaikanlagen sind im gesamten Bebauungsplangebiet ohne Einschränkungen zulässig. Auf die Verhinderung von Blendwirkungen oder anderer schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG wird hingewiesen.

Durch die Nutzung von Luft-Wasser-Wärmepumpen als Wärmequellen können ggf. schalltechnische Konflikte für die Wohnhäuser auftreten. Um dieses Konfliktpotential innerhalb und außerhalb des Plangebietes so gering wie möglich zu halten, wird hinsichtlich der möglichen Verwendung von Luft-Wärme-Wasserpumpen zur Beheizung der Wohnhäuser auf den „LAI – Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Anlagen", Stand 28.08.2013 verwiesen.

Weiterhin wird zur Vermeidung von Luftverunreinigungen auf die Anforderungen der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) – insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 – verwiesen.

3.5 Grundwasser

Während der Baugrunduntersuchung wurde in beiden Rammkernsondierungen das Grundwasser angeschnitten. Das Grundwasser wurde ungespannt in einer Tiefe von 4,50 m bzw. 4,60 m unter Gelände/Bohransatz festgestellt.

Zukünftig ist durch die Einstellung der bergbaulichen Wasserhaltungsmaßnahmen im Raum Delitzsch mit einem Wiederanstieg des Grundwassers bis in eine Tiefe von 3,00 bis 3,50 m unter Gelände/Bohransatz zu rechnen. Nach starken Niederschlägen und in der Tauwetterperiode können sich auf bindigen Auffüllungen, auf dem LöS und den stark schluffigen Sandböden Schichtenwasser aus versickerden Niederschlägen in geringer Tiefe unterhalb der Geländeoberkante bilden.

Ausgehend vom derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells wird sich ein mittlerer stationärer Grundwasserstand von ca. +94 m HHN im oberen Hauptgrundwasserleiter einstellen. Salzsonale Schwankungen sind bei der vorgenannten Angabe noch zu berücksichtigen.

Die Sulfatkonzentration des Grundwassers liegt im oberen Grundwasserleiter 15 bei ca. 200 bis 800 mg/l. Zudem ist es mit ph 6 bis 6,5 schwach sauer. Das Grundwasser ist mäßig betonangreifend.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Grundwassermessstelle DSW 6190 (RW 4524182, HW 5710674) der LMBV. Es finden halbjährlich Grundwasserbeprobungen statt. Die Grundwassermessstelle ist zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein Rückbau ist nicht vorgesehen.

3.6 Meldepflicht von archäologischen Funden

Archäologische Funde sind gemäß § 20 SächsDSchG sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden zu melden. Die Fundstellen sind vor weiterer Zerstörung zu schützen. Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und / oder Planierarbeiten) ist das Landesamt für Archäologie Sachsen durch schriftliche Anzeige zu informieren.

3.7 Kampfmittel

Nach Sichtung der Kampfmittelbelastungskarte des Landkreises Nordsachsen ist für das betreffende Gebiet eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Sachsen jedoch nicht vor.
Es wird empfohlen, Maßnahmen der Gefahrenvorsorge (auf eigene Kosten) durch ein gewerbliches Kampfmittelräumunternehmen zu veranlassen.

Sollten bei der Untersuchung / Baausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht nach § der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Benäumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.
Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt die Ortspolizeibehörde, jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt entgegen.

3.8 natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass aufgrund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU nennt als max. Referenzwert 300 Bq/m³, oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, die geplanten Neubauten mit einer Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz sind an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zu stellen:
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Radonberatungsstelle
Besucheradresse:
Prof.-Dr. Rajewsky-Str. 4
06301 Bad Schlema
Telefon/Fax: (03772) 2 42 14
E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de

4. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen
nach §9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 §§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 §§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO) 1,2

A		A Art der baulichen Nutzung
B	C	B Grundflächenzahl (GRZ)
D	E	C Geschossflächenzahl (GFZ)
F	G	D Bauweise
		E Höchstmaß der Vollgeschosse
		F Dachform
		G Dachneigung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
ZD Zeltdach SD Satteldach WD Walmdach
40° Dachneigung

3. Bauweise, Baugrenzen
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)

Zweckbestimmungen bzw. Anlagen und Einrichtungen

Standort für Müllbehälter

Müllbehälter - Abstellplatz

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
nach §9 Abs.7 BauGB

Bestandsangaben

177/1 — Flurstück

177/1 — Flurstücksnummer

DWM — Grundwassermessstelle DSW 6190 der LMBV

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtratssitzung vom 20.03.2017.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.04.17 ortsüblich bekannt gemacht.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Die Stadträte haben am 20.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Der Auslegungsbeschluss wurde am 10.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung hat in der Zeit vom 19.06.2017 bis 19.07.2017 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Delitzsch öffentlich ausgelegen.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 12.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Die Stadträte haben die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt worden.
Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ..... mit der Begründung mit Beschluss-Nr. ..... gebilligt.
Die Beschlüsse wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Die von den Stadträten beschlossene Satzung (Teil B) sowie die Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der Beschluss des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Bekanntmachung sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom ..... beim Landratsamt Nordsachsen angezeigt.
(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der katasteramtliche Bestand wird als richtig bescheinigt.
Eilenburg, 09.08.2017
(Ort, Datum, Siegel) Landkreis Nordsachsen

Große Kreisstadt Delitzsch

Markt 3
04509 Delitzsch
Tel.: 67 - 318
Fax.: 67 - 230

Projekt: **Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 47 "Wohngebiet Lausesche Straße"**

Stand August 2017 — Erstellt am: 29.08.2017
Maßstab: 1:1.000 — Erstellt von: RM

Verfahrensvermerke